

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der folgende Newsletter beinhaltet einen spannenden Bericht über den Besuch des Präsidenten der UIHJ Marc Schmitz im Landtag von Nordrhein-Westfalen.

Ich habe ihn für Euch übersetzt und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Donner
als Europabeauftragte des DGVB e.V.

"Am 22. August nahm Marc Schmitz, Präsident der UIHJ, als Experte an einer Anhörung im Justizausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teil.

Die Anhörung betraf die Festsetzung der Kosten für Justizbeamte im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung von Dokumenten.

Im Rahmen der verschiedenen Fragen, die von den Mitgliedern des Justizausschusses gestellt wurden, konnte die UIHJ die verschiedenen Systeme innerhalb der Europäischen Union vergleichen und die Aufmerksamkeit der Parlamentarier auf die Tatsache lenken, dass der elektronische Dienst nicht auf einen einzigen Mausklick beschränkt ist.

Die Digitalisierung verschiedener Arbeitsprozesse wird sehr oft fälschlicherweise vorangetrieben, um bestehende Gebühren oder Vergütungen zu reduzieren, indem argumentiert wird, dass die Arbeitsbelastung geringer ist. Aber das ist nicht unbedingt wahr. Während die Digitalisierung darauf abzielt, verschiedene Arbeitsabläufe zu vereinfachen und vor allem sicherer zu machen, schafft sie auch neue Arbeitsabläufe, die vor der Einführung der Digitalisierung einfach nicht als solche existierten.

Insbesondere der Empfang von Daten sowie die Visualisierung und Zuweisung verschiedener Daten stellen einen zusätzlichen Aufwand dar, der bisher in Bezug auf die Zeit unbekannt war.

Die Senkung der Gebühren oder Vergütungen einerseits und die Erhöhung der Arbeitsbelastung oder die Schaffung neuer unbezahlter Arbeitsprozesse andererseits werden nicht nur unvermeidlich, sondern auch schnell zu einem Zusammenbruch des Systems führen.

Darüber hinaus ist die Haftung im Zusammenhang mit dem elektronischen Dienst genau die gleiche wie die im Zusammenhang mit dem traditionellen Dienst. Der Gerichtsvollzieher muss bei der Vorbereitung und Durchführung des elektronischen Dienstes die gleiche Sorge eingehen wie beim traditionellen Dienst, und die rechtlichen Konsequenzen sind im Fehlerfall gleich. Warum sollten als die mit dem elektronischen Dienst verbundenen Gebühren erheblich niedriger sein als die herkömmliche Servicegebühr?

Die UIHJ unterstützt die deutschen Kollegen bei ihren Ansätzen an die Justizbehörden für eine faire Tarifierung im Zusammenhang mit dem elektronischen Dienst.

Mehr als 70 deutsche Kollegen kamen in den Landtag, um die Debatten zu verfolgen. "